

Schaden- und Forderungsmanagement der SERV

Information, gültig ab 05.05.2020
Version 1.1, Stand vom 05.05.2020

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Grundlage für das Schadenmanagement sind Art. 17 bis 19 des SERV-Gesetzes (SERVG) sowie Art. 17 der SERV-Verordnung (SERV-V). Diese Regelungen legen im Versicherungsfall insbesondere die Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer auf der einen Seite und der SERV auf der anderen Seite fest. Sie werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SERV ergänzt. Im Forderungsmanagement unterscheidet die SERV zwischen den Wiedereinbringungen von Entschädigungen durch Recovery und Restrukturierungen sowie durch Umschuldungen.

Vorschadenmanagement

Das Schadenmanagement setzt bereits in der Vorschadenphase ein. Entsprechend unterscheidet die SERV zwischen dem Vorschadenmanagement und dem eigentlichen Umgang mit Schäden. Ziel des Vorschadenmanagements ist es, in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Parteien den Eintritt eines Schadens durch entsprechende Massnahmen abzuwenden bzw. dessen Ausmass zu mindern. Im Schadenfall bearbeitet die SERV nach Ablauf vereinbarter Karenzfristen Entschädigungsanträge und leistet im Rahmen vereinbarter Konditionen Entschädigungen.

Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Schuldners oder bei Eintritt von Gefahr erhöhenden Umständen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Risiko eintritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn vertraglich vereinbarte Zahlungen bei Fälligkeit nicht eingehen, ein Schuldner um eine Verlängerung der Zahlungsfristen ersucht, Änderungen der finanziellen Lage des Schuldners eintreten oder Sanierungs- oder Liquidationsverfahren beim Schuldner eingeleitet werden. In den AGB ist festgehalten, dass der Versicherungsnehmer solche Ereignisse bei Kenntnisnahme umgehend melden muss. Er hat sich so zu verhalten, als hätte er keine Deckung bei der SERV. Dies bedeutet, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht geeignete Massnahmen ergreifen muss, um einen Versicherungsfall zu verhindern oder einen Schaden zu mindern. Dazu gehören etwa Mahnungen, das Vorgehen auf dem Rechtsweg, ein vorübergehender Fertigungs- und Lieferstopp oder gegebenenfalls eine Intervention über eine diplomatische Vertretung, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Schuldnern. Die SERV hat in dieser Phase eine beratende Funktion.

Umgang mit Schäden

Unter Schaden wird die Realisierung eines bei der SERV versicherten Risikos verstanden, verbunden mit dem Ablauf einer Karenzfrist. Diese beläuft sich je nach Produkt in der Regel auf ein bis drei Monate. Technisch spricht man vom so genannten Versicherungsfall, das heisst vom Eintreten eines versicherten Risikos und dem Ablauen der Karenzfrist. Die gedeckten Risiken sind je nach Produkt unterschiedlich. Sie sind in den zugehörigen AGB eines Produktes aufgeführt. Dazu zählen zum Beispiel politische Risiken, wirtschaftliche Risiken bzw. Delkredererisiken, Transferrisiken oder Risiken der höheren Gewalt. Tritt ein Versicherungsfall ein, werden versicherte Ansprüche durch die Zahlung von Entschädigungen vergütet. Die Entschädigungen setzen sich unter Berücksichtigung des vereinbarten Deckungssatzes aus der versicherten Hauptforderung, den Nebenforderungen (zum Beispiel Zinsen) und den vereinbarten oder den sich gesetzlich ergebenden Verzugszinsen aus der Karenzfrist zusammen. Forderungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Schuldner gehen mit Auszahlung der Entschädigung in Höhe der Entschädigungszahlung an die SERV über. Der Versicherungsnehmer bleibt dennoch für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen zuständig.

Recovery und Restrukturierungen

Recovery bezeichnet die Geltendmachung von Forderungen durch den Versicherungsnehmer gegenüber einem Schuldner, die Verwertung von Sicherheiten oder Vergleichsvereinbarungen. Mögliche Mittel sind zum Beispiel das Einschalten von Rechtsanwälten oder Inkassobüros, das Führen eines Prozesses gegen einen Schuldner und/oder gegen einen Garanten sowie der Abschluss von privaten Restrukturierungsvereinbarungen. Wird eine Forderung im Rahmen eines Vertrages zwischen der SERV und einem staatlichen Schuldner neu geregelt, wird dies Restrukturierung genannt. Die damit verbundenen Forderungen werden entsprechend als Forderungen aus Restrukturierungen bezeichnet und verbucht, die restlichen Forderungen heissen Forderungen aus Schäden.

Umschuldungen

Eine besondere Form der Restrukturierung sind Umschuldungen. Die SERV bringt ihre Forderungen bei Umschuldungsverhandlungen über das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Pariser Club ein, einem Zusammenschluss von Gläubignationen. Umschuldungsvereinbarungen sind internationale Übereinkommen zwischen einer Gruppe von Gläubigern und einem Schuldnerland. Dabei werden Schuldentilgungen in die Zukunft verschoben, um den finanziellen Zusammenbruch eines Landes zu vermeiden. Durch dieses Verfahren ist sichergestellt, dass die Gläubigerländer gleich behandelt und bedient werden. Grundsätzlich werden im Pariser Club nur mittel- und langfristige Forderungen behandelt, denen Kreditlaufzeiten von mindestens 12 Monaten zugrunde liegen. Da sich ausschliesslich Staaten für diese Umschuldungen qualifizieren können, kommen hierfür nur Forderungen gegenüber staatlichen Schuldnern oder privaten Schuldnern mit staatlichen Garanten in Frage. Die Möglichkeit zur Umschuldung ist in Art. 31 SERV-G und in den Art. 23 bis 25 SERV-V festgelegt. Die gesetzlichen Grundlagen sehen auch vor, dass die SERV Forderungen aus nicht versicherten Anteilen übernehmen und Guthaben des Bundes vertreten kann.

Voraussetzung für eine Umschuldung eines Schuldnerlandes ist eine vorherige Prüfung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF). Der IWF prüft dabei, ob die Regierung des Schuldnerlandes Massnahmen eingeleitet hat, um die wirtschaftliche und finanzielle Situation zu verbessern. Forderungen, die im Rahmen von Umschuldungsabkommen geregelt sind, werden bei der SERV Guthaben aus Umschuldungsabkommen oder Umschuldungs-Guthaben genannt. Rückflüsse, die mit Umschuldungs-Guthaben verbunden sind, werden als Rückzahlungen von Guthaben aus Umschuldungsabkommen bezeichnet. Die Umschuldungsabkommen verpflichten die Schuldnerländer auch zu Zinszahlungen. Diese Einnahmen verbucht die SERV unter Zinserträge aus Umschuldungsabkommen.

Vorzeitige Rückzahlungen

Beabsichtigt ein Schuldnerland mit einem Umschuldungsabkommen, seine Schulden gegenüber den Gläubigerländern vorzeitig zu begleichen, wird im Pariser Club die bisherige multilaterale Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung über vorzeitige Rückzahlungen abgelöst. Diese legt die für die Ablösung notwendigen Bedingungen fest und ist wiederum Grundlage für ein bilaterales Abkommen über vorzeitige Rückzahlungen zwischen dem Gläubigerland und dem Schuldnerland.

Das Schuldnerland erreicht durch ein solches Abkommen eine endgültige Regelung seiner Schuldentrückzahlungen. Aufgrund dieser Vereinbarungsmechanik stellen die Gläubigerländer im Pariser Club eine Gleichbehandlung sicher. Bei der SERV bewirken vorzeitige Rückzahlungen einen Geldzufluss in der Mittelflussrechnung. Gleichzeitig kann sie die für die betreffenden Forderungen vorgesehenen Wertberichtigungen auflösen, wodurch sich der Umschuldungsaufwand reduziert und das Versicherungs- bzw. Betriebsergebnis positiv beeinflusst wird.

Entschuldung

Bei der Entschuldung handelt es sich in der Regel um eine von der Weltbank und dem IWF initiierte Entschuldungsinitiative für hoch verschuldete einkommensschwache Länder (Heavily Indebted Poor Countries, HIPC/HIPC-Initiative). Dieser Initiative haben sich die Mitgliedsländer des Pariser Clubs angeschlossen. Bei der Entschuldung werden Teilentschuldungen oder sogar eine abschliessende Schuldenreduktion bis zu 100 Prozent auf die noch ausstehenden Forderungen gewährt, wenn die Schuldnerländer die hierfür notwendigen Kriterien erfüllen.